

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 151/2021  
vom 22. Juni 2021**

**Corona:  
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall  
Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis zum 30.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 die zuletzt bis zum 30. Juni 2021 befristete Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie bis zum **30. September 2021** verlängert. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Juli in Kraft.

Demnach können Versicherte mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

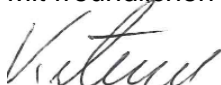
Der Beschluss des G-BA wird in Kürze auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht (<https://www.g-ba.de/>). Die Pressemitteilung zum Beschluss ist unter folgendem Link erreichbar: [Pressemitteilung G-BA](#).

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können.

Ausschließlich über einen Online-Fragebogen ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen kein Beweiswert zu.

Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und der versicherten Person mindestens in Form eines Telefonats (gemäß der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel